



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
📠 061/933 13 15
eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 13. Oktober 2003

gültig ab 1. Januar 2006

Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 13. Oktober 2003 (gültig ab 1. Januar 2006)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992, die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

§ 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen der Kontrollen und deren Resultate an die Gemeinde (gem. § 5) verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben den Messpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Einhaltung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

² Die Grenzwerte richten sich nach der LRV und nach § 3 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

B. ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN

§ 4 Allgemeines

¹ Die Feuerungsanlagen sind nach der Luftreinhalte-Verordnung alle zwei Jahre zu kontrollieren. Die Kontrollmessungen können durch das amtliche Messpersonal der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durch autorisierte, private Servicefirmen (gem. § 13) durchgeführt werden.

² Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die

Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³ Bei Neuanlagen ist insbesondere zu kontrollieren, ob Brenner und Kessel einen Konformitätsnachweis oder eine Typenprüfung aufweisen und je ein Typenschild angebracht ist.¹

§ 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹ Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp (mit BUWAL-Nr.), Procal-Nr. und Unterschrift der Messperson.

² Führt Personal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1;
- Der Messwertstreifen des Messgerätes;
- 2 mal 1 Messwertstreifen des Messgerätes
- 2 mal 1 Russfilter mit je 1 Russmessung
- Die Identität des Messgerätes inkl. Überwachungsnachweis (gem. § 15)

³ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die Meldung der Resultate der Kontrollmessung an die Gemeinde verantwortlich.

⁴ Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

§ 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht während der folgenden Messperiode.

§ 7 Meldung der Wahl des Messpersonals

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch Personal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Personal die Messungen durch.

§ 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹ Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma

¹ Teilrevision vom 15. November 2004

eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

² Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen.

³ Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Resultate bis zum 31. Dezember der entsprechenden Heizperiode bei der Gemeinde gemeldet sind. Die Servicefirmen führen ihre Messungen vom 1. Juli bis 31. Januar aus. Vorgängige und nachträgliche Messstreifen werden nicht akzeptiert.

⁴ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma das Messresultat innert der nach Absatz 3 festgelegten Frist nicht eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Fristgewährung durch.

⁵ Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierungsverfügungen

¹ Können die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt der Gemeinderat die Sanierungsfrist.

² Der Gemeinderat kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 10 Jahre verlängern, wenn die Grenzwerte für den Abgasverlust überschritten sind und deshalb der Heizkessel ersetzt werden muss. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.²

³ Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

⁴ Die Bestimmungen von § 9 Absatz 2 gelten als Übergangsbestimmung auch für Anlagen bis Jahrgang 1992, welche die bisherigen Grenzwerte der LRV und ab 2005 die strengeren Stickoxid- und Abgasverlust-Grenzwerte nicht erfüllen.³

§ 10 Stilllegung von Anlagen

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

² Teilrevision vom 15. November 2004

³ Teilrevision vom 15. November 2004

§ 11 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Abnahmemessungen (1. Messung) bei sanierten Anlagen und Neuanlagen dürfen nur durch das amtliche Messpersonal durchgeführt werden.

§ 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

¹ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

² Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³ Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 8 Absatz 1 dieses Reglements.

C. MESSPERSONAL UND –GERÄTE

§ 13 Anforderungen an das Messpersonal

¹ Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. -fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- Kaminfegermeisterin bzw. -meister (KFM) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- und weitere vom Lufthygieneamt beider Basel zugelassene Fachleute.

² Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

§ 14 Wahl des amtlichen Messpersonals

Das amtliche Messpersonal der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat kann dem amtlichen Messpersonal auch das ganze administrative Verfahren übertragen.

§ 15 Anforderungen an die Messgeräte

¹ Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

² Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Gebühren

¹ Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführte/n

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobenmessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessung das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigt;
- Bearbeitungsgebühr für die administrativen Kosten für die, durch Servicefirmen vorgenommenen Messungen.

² Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arboldswil.

² Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Einregulierungsverfügungen des amtlichen Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. Dezember 1997 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Oktober 2003

Gemeinderat Arboldswil

Sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 402 vom 20. August 2004.

Mit Geschäft Nr. 308/2004 vom 31. August 2004 durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Teilrevision beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2004.

Gemeinderat Arboldswil

Sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident

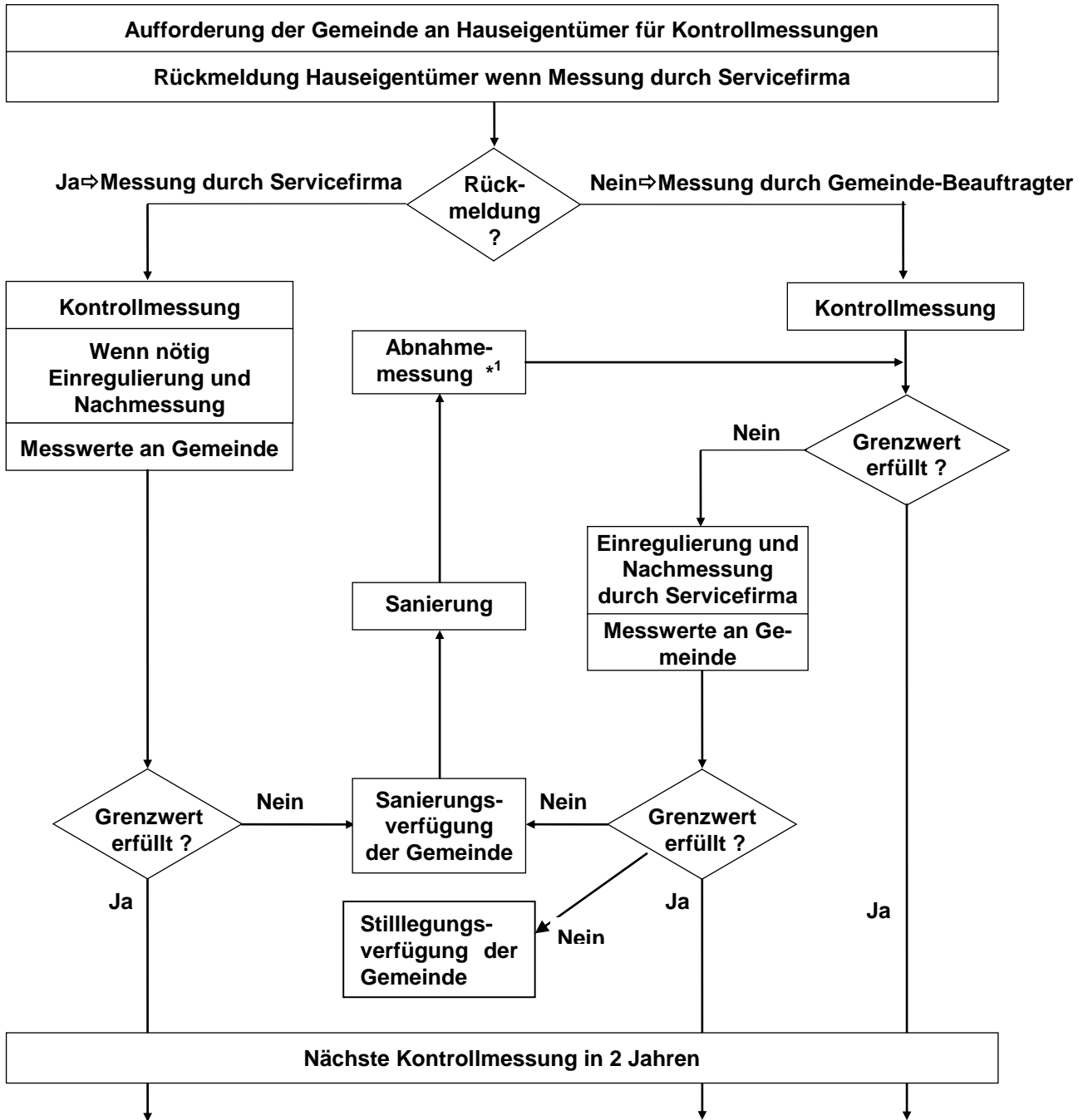


Sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Teilrevision von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt mit Entscheid Nr. 584 vom 10. Dezember 2004.

Mit Geschäft Nr. 23/2005 vom 18. Januar 2005 durch den Gemeinderat per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Ablaufschema über die Feuerungskontrolle



*1 Abnahmemessungen (1. Messung) bei sanierten Anlagen und Neuanlagen dürfen nur durch das amtliche Messpersonal durchgeführt werden.

Anhang 2 zum Reglement über die Feuerungskontrolle

Tarifordnung

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuern

1. Ordentliche Kontrollmessung

a) Messkosten Einstoffbrenner; ordentliche Kontrolle	74.10
b) Messkosten Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner	
- ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart	74.10
- jede weitere Leistungsstufe	58.30
c) Datenführung FEKO	9.90

2. Zuschläge

a) Gebühreneinzug per Rechnung, Zuschlag pro Rechnung	10.00
b) Stickoxyde / Ölanalyse:	
- Ölanalysen	nach Aufwand
c) Stichprobenmessungen	
- ohne Beanstandung	gratis
- mit Beanstandung	74.10
d) Messung durch Servicefirmen	
- Bearbeitungsgebühr pro Anlage (inkl. Datenführung FEKO)	47.00
e) Spezielle Zeitaufwendungen und Arbeitsgänge, pro Viertelstunde	20.00

Vom Gemeinderat mit Geschäft Nr. 17/2014 vom 14. Januar 2014 genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Arboldswil

Sig. Daniel Ballmer
Vizepräsident



Sig. Maya Schweizer
Gemeindeverwalterin